

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der  
Stadt Hamm, der Stadt Dortmund  
und dem Kreis Unna  
über die Bildung und die Zusammenarbeit in  
der  
Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet  
– Dortmund, Kreis Unna, Hamm -**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hamm, der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Bildung und die Zusammenarbeit in der Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet – Dortmund, Kreis Unna, Hamm**

Stadt Dortmund  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Töllnerstr. 9-11

44122 Dortmund

nachfolgend „Stadt Dortmund“ genannt

und

Stadt Hamm  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Theodor-Heuss-Platz 16

59065 Hamm

nachfolgend „Stadt Hamm“ genannt

und

Kreis Unna  
vertreten durch den Landrat  
Friedrich-Ebert-Str. 17

59423 Unna

nachfolgend „Kreis Unna“ genannt

wird gemäß §§ 1,23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Das Land richtet seine Arbeits-, Wirtschafts- und Technologiepolitik neu aus und fördert landesweit 16 Regionalagenturen zur regionalen Umsetzung seiner Förderprogramme und Initiativen.

In diesem Kontext haben die Städte Dortmund, Hamm und der Kreis Unna sich zur Region Westfälisches Ruhrgebiet zusammengeschlossen und die Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet – Dortmund, Kreis Unna, Hamm (nachfolgend „Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet“ genannt) sowie einen Lenkungskreis eingerichtet.

In der konstituierenden Sitzung des Lenkungskreises Westfälisches Ruhrgebiet (LK) am 29. September 2004 wurde zwischen den Mitgliedern des LK Stadt Hamm, Kreis Unna und Stadt Dortmund Konsens in der künftigen Zusammenarbeit gefunden. Die nachfolgenden Punkte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung basieren auf diesem Konsens und regeln die Strukturen und Funktionsweisen der Zusammenarbeit in Bezug auf die gemeinsame Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet. Ferner liegt dem Konsens der Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (MWA) vom

29.09.2004 zum vorzeitigen Maßnahmebeginn und der Zuwendungsbescheid zur Projektförderung „Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet – Dortmund, Kreis Unna, Hamm“ vom 22.11.2004 mit ihren Anlagen zu Grunde.

## **§ 1**

### **Sitz, Struktur und Besetzung der Regionalagentur**

(1) Die Regionalagentur hat ihren Sitz im westfälischen Ruhrgebiet. Sie umfasst den regionalen Zuschnitt des IHK-Bezirks (Kreis Unna, Stadt Hamm, Stadt Dortmund). Trägerin der Regionalagentur ist die Stadt Dortmund. Diese übernimmt die Aufgaben der Regionalagentur für die Stadt Hamm und den Kreis Unna gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alternative, § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG in ihre Zuständigkeit. Die Regionalagentur wird organisatorisch an den Eigenbetrieb Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (WBF-Do), Töllnerstr. 9-11, 44122 Dortmund, angebunden. Die WBF-Do ist Antragstellerin und Bewilligungsempfängerin.

(2) Die Regionalagentur mit Sitz in Dortmund wird vom Land Nordrhein-Westfalen im Umfang von vier Stellen gefördert. Zwei Stellen werden in der Stadt Dortmund und jeweils eine Stelle im Kreis Unna und in der Stadt Hamm ausgeschrieben. Die Personaleinstellungen erfolgen bei den jeweiligen Gebietskörperschaften bzw. deren Wirtschaftsförderungsgesellschaften.

(3) Sollte aufgrund der Personalüberlassung eine Mehrwertsteuerpflicht eintreten, so beschränkt sich der Auszahlungsbetrag an die Stadt Hamm und den Kreis Unna aus der Landesförderung auf die Erstattung der Personalkosten ohne Mehrwertsteuer.

(4) Neben den landesgeförderten Stellen können zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung vier weitere Stellen eingerichtet werden. Diese Stellen werden von den einstellenden Vereinbarungspartnern zu 100% refinanziert.

(5) Die Dienst- und Fachaufsicht für das Personal der Regionalagentur liegt bei dem Leiter der Regionalagentur. Das vom Bewilligungsgeber geförderte Personal steht der Regionalagentur bei der WBF-Do in der Regel an drei Tagen in der Woche zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, dass die geförderten Berater kontinuierlich zur Verfügung stehen. Vom Land nicht kofinanziertes Personal ist der Dienst- und Fachaufsicht am jeweiligen Einsatzort unterstellt. Weitere Einzelheiten der Dienst- und Fachaufsicht in der Regionalagentur regelt eine Geschäftsordnung. Sie wird vom Koordinierungskreis der Wirtschaftsförderer erstellt.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Regionalagentur**

Die Regionalagentur übernimmt die Geschäftsführung des Lenkungskreises. Sie ist Netzwerkknoten zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Region Westfälisches Ruhrgebiet. Sie übernimmt Beratungs-, Koordinierungs-, Organisations- und Bewertungsaufgaben und fertigt fachliche Stellungnahmen.

### § 3

#### **Finanzierung und Abrechnung der Regionalagentur**

(1) Das MWA als Bewilligungsgeber erkennt förderfähige Personalkosten in Höhe von maximal 555.412,50 € auf Grundlage der KGSt-Werte an. Die Personalkosten werden anteilig mit 80% (= 444.330,00 €) gefördert:

- 1 Leitungs-/Koordinierungsstelle: (Stadt Dortmund)
- 1 Fachberatungsstelle: (Stadt Dortmund)
- 1 Fachberatungsstelle: (Stadt Hamm)
- 1 Fachberatungsstelle: (Kreis Unna)

(2) Sachkosten der Regionalagentur werden vom Bewilligungsgeber maximal in Höhe von 140.400,00 € anerkannt. Die Sachkosten werden anteilig zu 80% (= 112.320,00 €) vom Bewilligungsgeber übernommen. Regelungen zum Eigenanteil von 20% werden in einer gemeinsamen Geschäftsordnung zur Regionalagentur vereinbart. Die Sachkosten müssen sich innerhalb der Begrenzung der zuwendungsfähigen Sachkosten bewegen.

(3) Der Personalkosteneigenanteil ist von dem jeweiligen Einstellungsträger selbst zu erbringen. Darüber hinaus eingestelltes Personal (siehe § 1 Abs. 4) ist ebenfalls in vollem Umfang vom Einstellungsträger zu finanzieren.

(4) Die Stadt Dortmund ist als Antragstellerin und Bewilligungsempfängerin für die ordnungsgemäße Dokumentation und Abrechnung gegenüber dem Bewilligungsgeber verantwortlich. Der Stadt Dortmund ist zur Durchführung dieser Vereinbarung von der Stadt Hamm und dem Kreis Unna Einsicht in alle einschlägigen Unterlagen zu gewähren. Für die Auftragsdurchführung benötigte Unterlagen sind ihr rechtzeitig und vollständig nach schriftlicher Aufforderung von den Vereinbarungspartnern zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Dortmund leitet den Vereinbarungspartnern Stadt Hamm und Kreis Unna alle die Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet betreffenden Unterlagen in Kopie zu (insbes. Schriftwechsel mit dem MWA NRW, der Bewilligungsbehörde und der G.I.B.) und gewährt Ihnen Einsicht in alle die Regionalagentur betreffenden Vorgänge.

### § 4

#### **Stellenbesetzungsverfahren**

(1) Die Vereinbarungspartner führen die einvernehmlich abgestimmten Stellenausschreibungen eigenverantwortlich durch.

(2) Der Personaleinsatz während der Übergangsphase vom vorzeitigen Maßnahmebeginn bis zur endgültigen Bewilligung ist im Einvernehmen der Vereinbarungspartner zu regeln.

## **§ 5 Vereinbarungszeitraum**

(1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach der Veröffentlichung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Sie endet mit Auslaufen des Bewilligungszeitraumes am 31.12.2006 und kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vereinbarungspartner bis zum August 2008 verlängert werden.

(2) Die Vereinbarungspartner haben sicherzustellen, dass zur Projektabrechnung qualifiziertes Personal bis zur endgültigen Anerkennung des Verwendungsnachweises durch das MWA zur Verfügung steht.

## **§ 6 Öffentlichkeitsarbeit/Gestaltung von Drucksachen**

(1) Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit (z.B. die Gestaltung von Drucksachen, Rundbriefe, Logos, Informations- und Veröffentlichungsvorschriften des Landes etc.) werden in einer gemeinsamen Geschäftsordnung vereinbart.

(2) Die Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit der Regionalagentur sind bis zu einem Betrag von 35.156,25 € förderfähig. Der Bewilligungsgeber trägt davon anteilig 80% (=28.125,00 €). Maximal werden 15.625,00 € pro Jahr anerkannt. Regelungen zum Eigenanteil von 20% werden in einer gemeinsamen Geschäftsordnung zur Regionalagentur vereinbart.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer weiteren, schriftlichen Vereinbarung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht wirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich dann vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, im Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

(3) Sollte über die Auslegung dieser Vereinbarung Uneinigkeiten bestehen, so wird eine einvernehmliche Lösung im Kreis der Wirtschaftsförderer herbeigeführt.

(4) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Hamm, den 2005

---

Thomas Hunsteger-Petermann  
Oberbürgermeister der Stadt Hamm

---

Eberhard Wiedenmann  
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm  
mbH

Unna, den 2005

---

Michael Makiolla  
Landrat des Kreises Unna

---

Dr. Michael Dannebom  
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den  
Kreis Unna mbH

Dortmund, den 2005

---

Dr. Gerhard Langemeyer  
Oberbürgermeister der Stadt Dortmund

---

Udo Mager  
Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung  
Dortmund